



MODELL - FLUG - CLUB NORIS E.V.

Geschäftsstelle:

Reinhard Hösch
Fasanenstr. 30
90766 Fürth

www.mfc-noris.de
derchef@mfc-noris
Telefon 0911 / 73 07 42

Fürth, Juni 2024

Mit Schreiben des MFSD vom 29.04.2024 erfolgte die Ausweisung als Modellfluggelände. Der Flugbetrieb erfolgt nach den jeweils gültigen StRfF des MFSD sowie der Allgemeinverfügung des Luftamtes Nordbayern vom 15.03.23, sofern der Alterlaubnisbescheid vom 27.08.2020 keine weiteren Beschränkungen enthält.

Es ergeht daher diese Fassung der

FLUGBETRIEBSORDNUNG (FBO)

Alle Platzbenutzer haben diese einzuhalten. Regelverstöße müssen dem MFSD gemeldet werden und können mit Vereinsstrafen, notfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein, geahndet werden.

1. Zugelassener Personenkreis

Der Modellflugplatz des MFC NORIS e.V. in der Gemeinde Wendelstein, Gemarkung Großschwarzenlohe, Flur Nrn. 462/460, südöstlich von Neuses, steht ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung. "Gastflieger" bedürfen einer Tages-Vereinsmitgliedschaft. Eine Delegation der Genehmigung an den Vereinsvorstand, vereinsfremden Piloten den Aufstieg von Flugmodellen zu gestatten, ist rechtlich nicht möglich.

Vereinsfremde Piloten erhalten die Tagesmitgliedschaft durch Eintrag der persönlichen Daten, Anerkenntnis von Satzung und Flugbetriebsordnung des Vereins im Digitalen Flugbuch. Der Zugang zum Digitalen Flugbuch kann nur durch ständige Vereinsmitglieder erteilt werden. Der Flugleiter kann die Einträge der Tagesmitglieder im Digitalen Flugbuch kontrollieren. Alle Piloten müssen den notwendigen Versicherungsschutz, den Schulungsnachweis und ggf. einen gültigen Motorpass vorlegen.

Tagesmitglieder dürfen nur in Anwesenheit eines ständigen Mitglieds am Flugbetrieb teilnehmen!

2. Art und Größe der Flugmodelle

Zugelassen sind Flugmodelle ohne und mit Kolbenverbrennungs- oder Elektromotoren bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg.

3. Aufstiegszeiten

Bei Tag: eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, jedoch **maximal bis 20:30 Uhr**.

Bei Nacht: eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis 20:30 Uhr, außerhalb dieser Zeit kann eine Erlaubnis vom Vorstand erteilt werden.

Zusätzlich gilt: Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor dürfen **bei Tag und innerhalb** dieses Zeitraumes nur während folgender Zeiten betrieben werden:

Werktags: 08:00 bis 20:00 Uhr

Sonn- und Feiertags: 09:00 bis 13:00 Uhr

15:00 bis 20:00 Uhr

4. Auflagen

4.1 Verhaltensweise

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen, Starts und Landungen sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

4.2 Start- und Landevorgang

Während der Start- und Landevorgänge müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Start- und Landevorgängen muss sichergestellt sein, dass sich auf den Wegen auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten und keine störenden Gegenstände vorhanden sind.

Für Flächenmodelle mit Motorantrieb:

Bei Inbetriebnahme des Motors hat der Pilot einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anwesenden Personen sicher zu stellen.

Für Hubschrauberflugmodelle:

Der Rotor darf im Vorbereitungsraum nicht in Betrieb genommen werden. Das Modell darf nur mit ruhendem Rotor auf den Startplatz gebracht werden.

Für alle Modelle gilt:

Nach der Landung sind die Antriebsquellen spätestens an der Landebahngrenze abzustellen.

Ein Rollen oder Schweben von der Landebahn zum Abstellplatz und umgekehrt ist verboten.

Ein geführtes (mit der Hand) Rollen vom Abstellplatz zur Startbahn ist erlaubt.

Flugmodelle über 250 g Abfluggewicht müssen den gültigen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein.

Flugmodelle im Nachtflug müssen mit geeigneten und eingeschalteten Lichtern ausgestattet sein.

4.3 Sicherheitsabstand

Zwischen den Flugmodellen und Personen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das An- und Überfliegen von **nicht am Flugbetrieb beteiligten Drittpersonen wie z.B. Feldarbeitern oder Reitern unter 25 m** Höhe über Grund ist untersagt.

4.4 Sicherheitszaun

Alle Zuschauer müssen sich im Schutzbereich des Zaunes aufhalten. Im Vorbereitungsraum hinter dem Sicherheitszaun befinden sich Piloten, Co-Piloten und Helfer. Vor dem Zaun dürfen sich während des Flugbetriebs nur der Flugleiter, Piloten und ggf. Starthelfer aufhalten.

4.5 Fernsteueranlagen

Es sind ausschließlich Fernsteueranlagen zugelassen, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und ggf. durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber zu informieren.

4.6 Flugleitung

Ein Modellflugleiter ist stets erforderlich, wenn mehr als 7 Flugmodelle gleichzeitig in der Luft betrieben werden.

Bei Bedarf wird ein Flugleiter in das Flugbuch eingetragen. Der Flugleiter organisiert und überwacht den geordneten Flugbetrieb und er überwacht die Führung des Flugbuchs.

Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst nicht fliegen. Will der Flugleiter selbst fliegen, ist zusätzlich ein Stellvertreter zu benennen und im Digitalen Flugbuch einzutragen.

Der Flugleiter ist für den Betrieb und die Disziplin auf dem Aufstiegs Gelände und im Luftraum verantwortlich. Seinen Anweisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung kann der Flugleiter Flugverbot und auch Platzverweis erteilen, worüber ein entsprechender Eintrag im Flugbuch vorzunehmen und die Vorstandschaft zu verständigen ist.

Jeder Pilot, der Flugmodelle über 2 kg Startmasse betreibt oder seine Flugmodelle in Höhen über 120 m über Grund fliegt, benötigt einen Schulungsnachweis gemäß Abschnitt 5 der Standardisierten Regeln für Flugmodelle (StRfF) des MFSD. Alternativ gilt auch ein Schulungsnachweis des DMFV, wenn der Pilot auch beim MFSD registriert ist.

Jeder Pilot bleibt für die Einhaltung der Flugsicherheit, der Flugordnung und für seine Eintragungen im Modellflugbuch selbst verantwortlich.

4.7 Flugbuch

Das Flugbuch wird ausschließlich digital geführt, es ist über **www.Flugbuchnoris.de** erreichbar.

Mit dem Eintrag in das Digitale Flugbuch werden folgende Daten für mindestens drei Jahre digital gespeichert und danach gelöscht:

- a) Datum
- b) ggf. Freigabe der DFS zum Einflug in den kontrollierten Luftraum E
- c) sofern erforderlich: Name des jeweiligen Flugleiters, ggf. Stellvertreters
- d) Name der Piloten, die ein Modell betreiben wollen, Bezeichnung des betriebenen Modells, Antriebsart, ggf. Motorpassnummer, verwendeter Kanal. Bei 2,4 GHz Anlagen wird nur der Frequenzbereich eingetragen
- e) jeweilige Betriebszeit des Modells vom Start bis zur Landung. Für Segler und elektrobetriebene Flugmodelle genügt die Eintragung von Beginn und Ende des täglichen Flugbetriebes. **Diese Daten werden automatisch beim Ein- und Auschecken erfasst.**
- f) besondere Vorkommnisse, Außenlandungen, eigene/fremde Frequenzstörungen, Unfall etc.
- g) Erfassung von Tagesmitgliedern gemäß 1) für vereinsfremde Piloten **(Eintrag nur durch ein ständiges Vereinsmitglied möglich)**

Der Eintrag hat **vor Aufnahme** des Flugbetriebes und jeweils **vor der** am jeweiligen Tag erstmaligen **Inbetriebnahme** eines Flugmodells zu erfolgen.

4.8 Versicherungsschutz

Jeder Pilot, der das Aufstiegs Gelände benutzt, muss eine persönliche, den Betrieb von Flugmodellen einschließende, **Haftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckungssumme abgeschlossen haben (in der Regel die über den Verein beim LVB abgeschlossene Haftpflichtversicherung) und den **Versicherungsnachweis** vorlegen können.

4.9 Erste Hilfe-Ausbildung

Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Person anwesend ist, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (§ 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung steht auf dem Flugplatz zur Verfügung.

4.10 Störfälle

Bei Unfällen und Störungen ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach §7 Luftverkehrsordnung unverzüglich und unmittelbar das Luftamt Nordbayern, Flughafen, 90411 Nürnberg, Tel. 0911 52700 34 zu benachrichtigen.

5. Allgemeine Vorschriften

5.1 Aufenthaltsraum

Alle nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen dürfen sich während des Flugbetriebs nicht im Vorbereitungsraum aufhalten. Der Aufenthaltsort für Gäste und Zuschauer ist die Wiesenfläche um die Vereinshütte.

5.2 Parken

Die Zufahrtswege zum Gelände müssen frei von parkenden Kraftfahrzeugen sein.

Zum Parken ist das Parkgelände südlich, anschließend an die Vereinshütte zu nutzen.

An das Fluggelände darf nur für die Dauer des Be- und Entladen der Modelle herangefahren werden.

An anderen Stellen darf nicht geparkt werden!

5.3 Flugraum

Der Flugraum erstreckt sich für Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor in Richtung Südwest-Nordost, gemäß dem im beiliegenden Lageplan markierten Bereich. In Richtung Neuses muss **am Tag** mindestens ein lotrechter Abstand von **35 m** zu den Masten und Leitungen der Hochspannungsleitung eingehalten werden, wobei ein mögliches Ausschwingen der Leitungen bei Wind zu beachten ist.

Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor können außerhalb dieses Bereiches betrieben werden, wenn zur Hochspannungsleitung und dem Aufenthaltsraum jeweils ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 m eingehalten wird.

Bei Nachtflug ist ein Sicherheitsabstand von 100 m zu den Hochspannungsleitungen einzuhalten (siehe Anlage 3: Nachtflug Zone).

Bei Flugbetrieb ist immer der Windsack aufzustellen.

5.4. Flughöhe

5.4.1 Die maximale Flughöhe aller Flugmodelle darf **1000 ft bzw. 305 m über Grund** nur dann überschreiten, wenn eine Freigabe durch die (DFS) Deutsche Flugsicherung vorliegt.

5.4.2 Diese Freigabe zum Einflug in den kontrollierten Luftraum E muss für die Flughöhe bis max. **3000 ft MSL bzw. 914 m über Grund** beim Supervisor der Kontrollzentrale München eingeholt werden.

5.4.3 Unmittelbar nach Beendigung des Flugbetriebs im kontrollierten Luftraum E ist der Supervisor der Kontrollzentrale München zu informieren.

5.4.4 Bei An- und Abmeldung ist die aktuelle **BNL ID** (im digitalen Flugbuch hinterlegt) zu nennen.

5.4.5 Der Verantwortliche vor Ort teilt bei jeder Anmeldung dem Supervisor die Mobilfunknummer mit, unter der eine ständige Erreichbarkeit sichergestellt ist.

Weitere Auflagen und aktuelle BNL ID siehe jeweils gültiges **Schreiben der DFS**.

6. Grenzwerte für die Schallemission von Modellen mit Kolbenverbrennungsmotor

Es dürfen ausschließlich Modellflugzeuge mit gültigem Motorpass betrieben werden, deren Schallemission (25 m-Messung LVL) folgende Schallpegel nicht überschreitet:

maximaler Schallpegel je Flugmodell		
Anzahl Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) gleichzeitig		
1	2	3
78 dB(A)/25 m (rote Plakette)	75 dB(A)/25 m (gelbe Plakette)	73 dB(A)/25 m (grüne Plakette)

Bei vereinsfremd ausgestellttem Motorpass kann der Flugleiter ggf. eine Lärmmessung fordern.

7. Zulässige Zahl der gleichzeitig im Luftraum betriebenen Flugmodelle

Es dürfen sich maximal **drei** Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor gleichzeitig im Luftraum befinden.

8. Lärmmessung, Motorpässe

Jedes Flugmodell mit Kolbenverbrennungsmotor wird vor Inbetriebnahme mit einem kalibrierten Lärmmessgerät gemessen. Die Messbedingungen müssen der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) entsprechen. Die Messung muss bei Vollgas erfolgen. Eine Limitierung von Leistung und Drehzahl, die zur Erfüllung der Lärmschutzforderungen vorgenommen wird, ist nicht erlaubt.

Dabei werden folgende Punkte in einem Motorpass festgehalten:

- Bezeichnung des Flugmodells
- Motortyp und Hubraum
- Material, Blattanzahl sowie Größe und Steigung der Luftschraube
- Art des Schalldämpfers
- Drehzahl
- gemessene Einzelwerte und arithmetisches Mittel des Schallpegels
- Datum
- Prüfer

Zusätzlich wird das Modell mit einer farbigen Plakette versehen. Änderungen dieser Daten sind in einem neuen Motorpass festzuhalten. Der Motorpass ist immer mitzuführen und auf Verlangen dem Flugleiter oder einem Mitglied der Vorstandschaft vorzuzeigen. Der Flugleiter und die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, Piloten, die keinen mit dem Flugmodell übereinstimmenden Motorpass besitzen und vorzeigen können, den Betrieb des Flugmodells mit laufendem Motor auf dem Fluggelände und dessen Umfeld (Umkreis mit Radius von 1,5 km) zu untersagen.

9. Fliegen mit FPV

Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuernden ist verboten.

Beim Fliegen mit FPV (Fliegen mit Videobrille) gelten daher folgende Regelungen:

- **ohne Spotter beträgt die zulässige Flughöhe über Grund 30 m**
- **bei Flughöhen über 30 m muss eine weitere Person (Spotter), die einen Schulungsnachweis besitzen muss, stets direkten Sichtkontakt zum Flugmodell haben und den Piloten auf Gefahren hinweisen können.**
- **die gesetzlichen Anforderungen an Sendefrequenzen und maximale Sendeleistungen der Videosender sind einzuhalten!**

10. Weitere zu befolgende Vorschriften

- die Zufahrtswege sind im Schritttempo zu befahren
- Verunreinigungen des Fluggeländes und der angrenzenden Gelände sind zu vermeiden.
- bei Außenlandungen sind Beschädigungen der Fluren und Anpflanzungen zu vermeiden. Eine Außenlandung ist im Flugbuch mit Zeitangabe einzutragen.
- bei Beschwerden von Anliegern ist diesen die Adresse des Vereins anzugeben und ein Gespräch mit der Vorstandschaft vorzuschlagen.
- fremde Störer und Zuwiderhandelnde sind nach Möglichkeit namentlich zu ermitteln, ggf. auch Kfz-Kennzeichen, etc. und einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden sowie ein entsprechender Eintrag im Flugbuch vorzunehmen.

11. Wichtige Adressen und Telefonnummern:

NOTRUF/Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst/Notdienst 116 117

Zuständige Polizeiinspektion:	Schwabach, Friedrich-Ebert-Straße 10	Tel.: 09122 927 0
Nächstes Krankenhaus:	Schwabach, Regelsbacher Str. 1	Tel.: 09122 1821
Nächste Bereitschaftspraxis:	Kreisklinik Roth , 91154 Roth, Weinbergweg 14	Tel.: 116 117
Nächste erreichbare Ärzte:	<u>Leerstetten:</u> Dipl.-Med. Matthias Pallmer Brunnerstr. 10	Tel.: 09170 7011
	<u>Großschwarzenlohe:</u> Dr.med. R. Weithmann Schwander Str. 10	Tel.: 09129 90480
	<u>Kleinschwarzenlohe:</u> Dr.med. A. Lockenvitz Rieterstr. 97	Tel.: 09129 28071
	<u>Wendelstein:</u> Dr.med. Christian Kißler Querstr. 2	Tel.: 09129 402570
Luftamt Nordbayern:	Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg	Tel.: 0911 52700 34
DFS Deutsche Flugsicherung:	Supervisor Kontrollzentrale	Tel.: 089 9780 898
Vorstandschaft:	Reinhard Hösch	Tel.: 0160 5535156
	Norbert Stahlwitz	Tel.: 0172 7712488

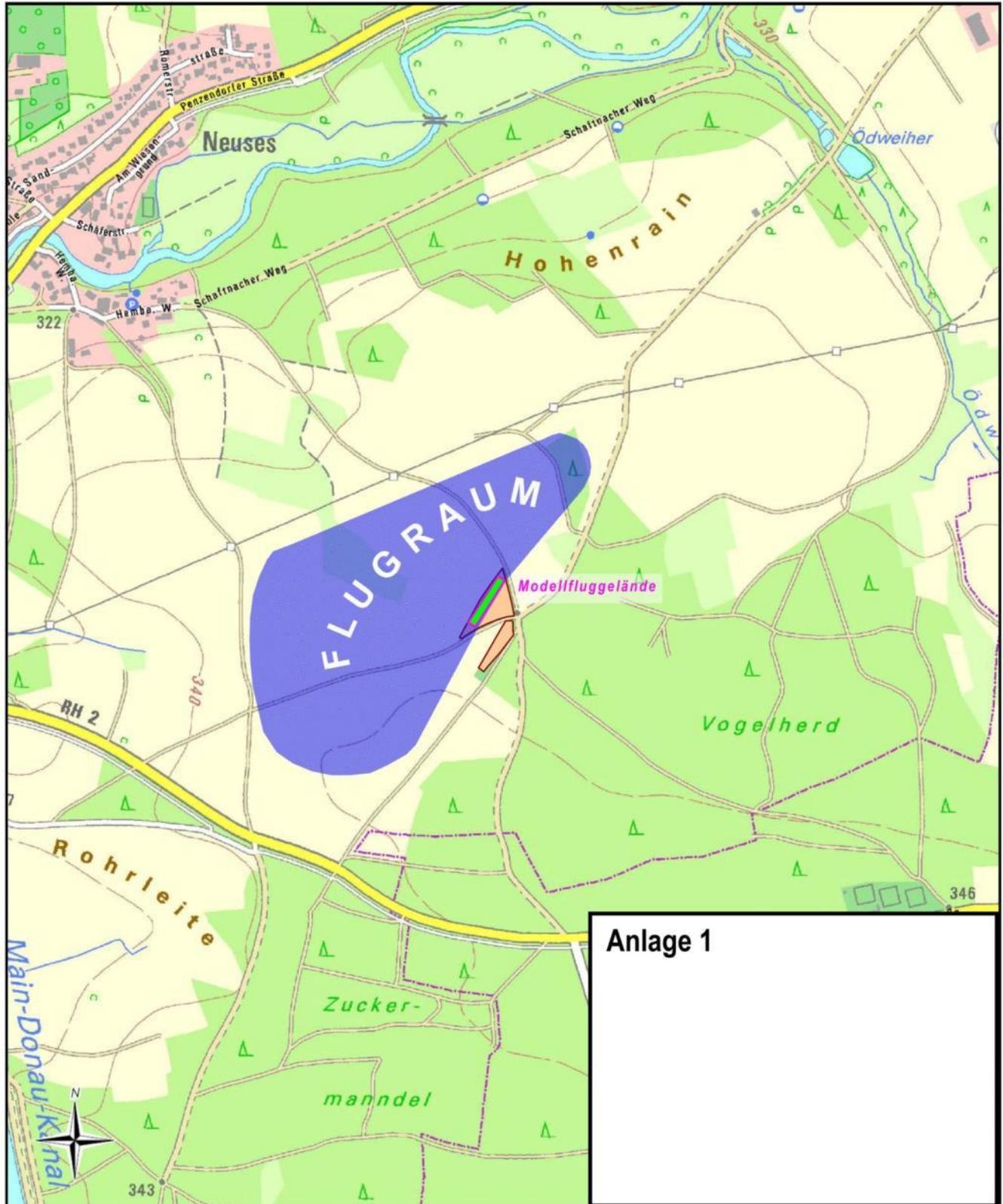
Änderungen	
Juni 2024	Anpassung an StRfF, Geländeausweisung
	Anpassung der Flugzeiten
	Einführung Nachtflug
	neue Flugleiterregelung

Digitale Ortskarte (DOK)

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG,
BREITBAND UND VERMESSUNG



Erstellt am: 27.04.2020

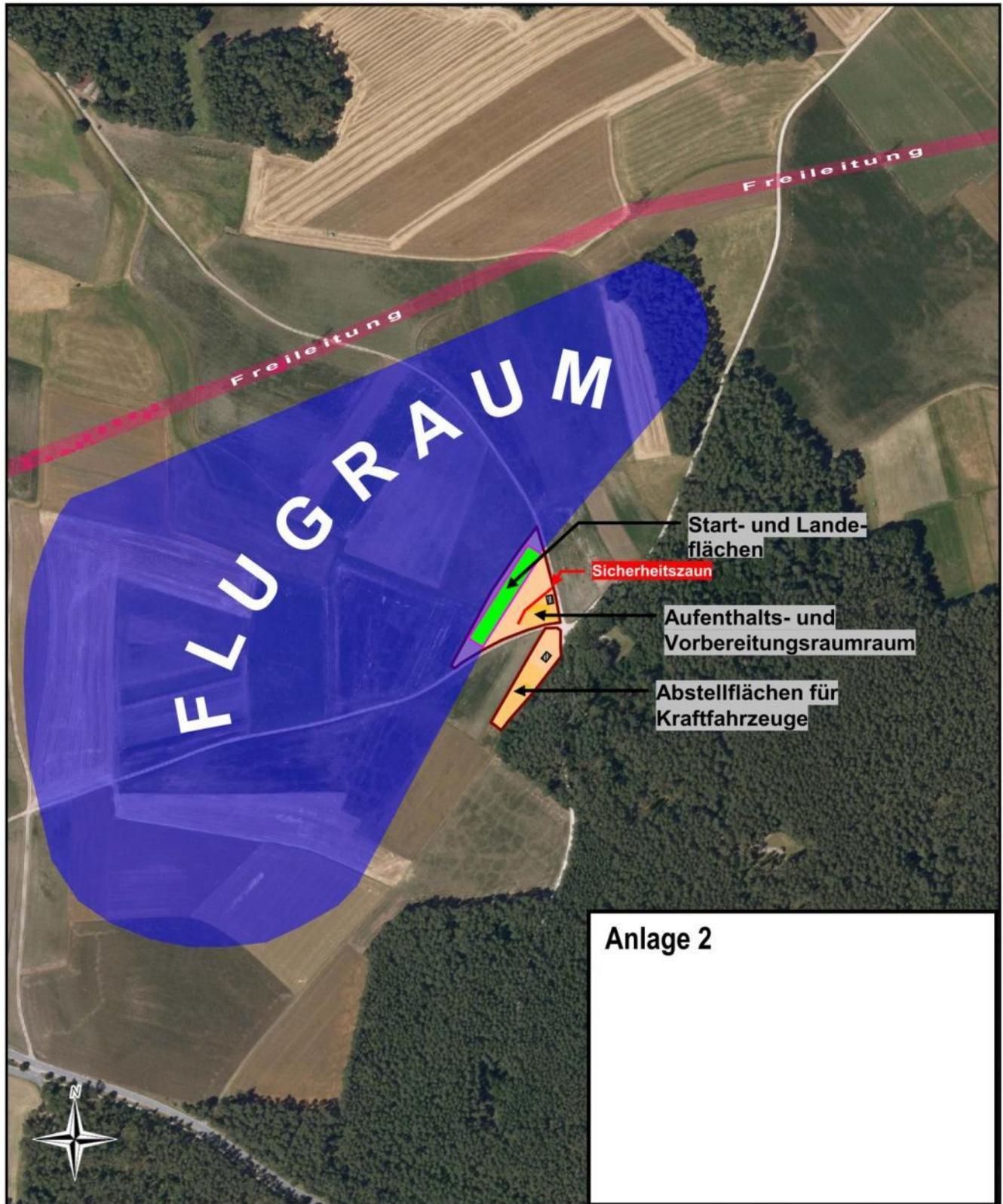


Maßstab 1:10.000 0 100 200 300 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.



Erstellt am: 27.04.2020



Maßstab 1:5.000
Tag der Luftbildaufnahme: keine Angabe

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.



Anlage 3: Nachtflugzone